



# VBI- Statuten ■

# Inhalt

Satzung	3
Verhaltenskodex	12
Geschäftsordnung	14

## Impressum

Herausgeber  
Verband Beratender Ingenieure VBI  
Budapester Straße 31  
10787 Berlin  
F +49 30 26062-0  
info@vbi.de  
www.vbi.de

# Satzung

Durch den Verbandstag am 23. September 2021 beschlossene Neufassung der Satzung des VBI, mit der durch den außerordentlichen Verbandstag am 12. Mai 2022 beschlossenen Änderung.

## § 1 Name und Sitz des Verbands

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Beratender Ingenieure“, abgekürzt „VBI“. Er ist die Berufsorganisation der Ingenieurinnen, Ingenieure, Architektinnen und Architekten im Freien Beruf in Deutschland.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

## § 2 Aufgabe des Verbands

- (1) Der Verband vertritt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der unabhängig beratenden und planenden Mitglieder.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch:
  1. die Information der Öffentlichkeit über den Wert qualifizierter unabhängiger Beratung und Planung auf den Gebieten des Ingenieurwesens für Bau und Umwelt sowie auf technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zum Nutzen der Allgemeinheit,
  2. die Förderung einer zukunftsorientierten unabhängigen Beratung und Planung unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt und der Lebensqualität der Menschen,
  3. die Einwirkung auf Entscheidungen von Gesetzgebungskörperschaften, Regierungen, Verwaltungen oder sonstigen Institutionen im nationalen und internationalen Bereich,
  4. die Förderung qualifizierter Aus- und Weiterbildung,

5. die Förderung des beruflichen Erfahrungsaustauschs,
6. die Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder als Arbeitgeber und freiberufliche Unternehmer,
7. die Information der Verbandsmitglieder über berufswichtige nationale und internationale Entwicklungen und die Förderung der Zusammenarbeit,
8. die Nachwuchsförderung durch die Initiative Young Professionals im VBI.

## § 3 Mitglieder des Verbands

- (1) Mitglied im Verband können Unternehmen werden, wenn sie unabhängig von Produktions-, Liefer- und Ausführungsinteressen beratend, planend, überwachend, steuernd, begutachtend oder prüfend auf den Gebieten des Ingenieurwesens für Bau und Umwelt oder auf anderen technisch-naturwissenschaftlichen oder technisch-wirtschaftlichen Gebieten tätig sind.
- (2) Die Mitgliedsunternehmen müssen durch mindestens eine persönliche Vertreterin/einen persönlichen Vertreter repräsentiert werden, die/der durch das Mitgliedsunternehmen benannt wird. Diese/Dieser muss wenigstens unter einer der im Folgenden unter a) bis c) genannten Beschreibungen fallen:
  - a) Beratender Ingenieur,
  - b) Mitglied einer Ingenieur- oder Architektenkammer,
  - c) Inhaberin/Inhaber, Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Prokuristin/Prokurist, Handlungsbevollmächtigte/Handlungsbevollmächtigter oder Entscheidungsträgerin/Entscheidungsträger des Mitgliedsunternehmens.

## § 4 Altmitglieder

Personen, die mindestens zehn Jahre lang ein Mitgliedsunternehmen als persönliche Vertreterin/persönlicher Vertreter repräsentiert haben, können dem Verband nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit als Altmitglieder weiter angehören.

## § 5 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsrats durch Beschluss des Verbandstags ernannt.

## § 6 Korporative Mitglieder und fördernde Mitglieder

- (1) Korporatives Mitglied des Verbands können Vereine, Verbände, Gesellschaften, Stiftungen oder sonstige Körperschaften und Institutionen sein, die nach ihrer Satzung oder ihrer praktischen Tätigkeit die Aufgaben des Verbands zu fördern in der Lage sind oder deren Mitglieder eine berufliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ausüben. Die Rechte und Pflichten eines korporativen Mitgliedes, einschließlich der Bedingungen für Beginn und Ende der Mitgliedschaft, werden in einem Vertrag festgelegt, der vom Verbandsvorstand vereinbart wird. Verträge über eine korporative Mitgliedschaft werden rechtswirksam durch Beschluss des Verbandstags.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die die Voraussetzungen des § 3 der Satzung nicht erfüllen, jedoch dem Verband nahe stehen und seine Aufgaben unterstützen. Über Anträge auf eine fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsvorstand.

## § 7 Beginn der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaftsausschuss entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft der Unternehmen nach § 3 und prüft in diesem Verfahren die satzungsgemäßen Voraussetzungen des Unternehmens und der persönlichen Vertreterinnen/Vertreter nach Anhörung des zuständigen Landesverbands. Die Entscheidung wird rechtswirksam mit der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vertreterinnen/Vertreter nach § 13 Absatz 3. Wenn die Präsidentin/der Präsident, ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter oder der zuständige Landesverband Bedenken hat, entscheidet der Verbandsvorstand abschließend.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitgliedsunternehmen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorstand seinen Austritt erklärt.

- (2) Das Mitgliedsunternehmen kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn das Mitgliedsunternehmen trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als ein Geschäftsjahr im Rückstand ist, oder wenn das Verhalten des Mitgliedsunternehmens oder einer persönlichen Vertreterin/eines persönlichen Vertreters mit der Satzung und dem Verhaltenskodex nicht vereinbar ist.
- (3) Der Mitgliedschaftsausschuss hat jederzeit die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu überprüfen.

## § 9 Ausschluss von Mitgliedsunternehmen

- (1) Über den Ausschluss des Mitgliedsunternehmens nach § 8 Abs. 2 entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Mitgliedschaftsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Mitgliedsunternehmen bzw. der persönlichen Vertreterin/dem persönlichen Vertreter Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Mitgliedschaftsausschuss Stellung zu nehmen oder ihren/seinen Austritt zu erklären.
- (2) Gegen eine Entscheidung des Vorstands kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden, der für den Verband abschließend entscheidet.

## § 10 Verhaltenskodex und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verband

- (1) Die Mitgliedsunternehmen sind an den Verhaltenskodex des Verbands gebunden.
- (2) Die Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, dem Vorstand und dem Mitgliedschaftsausschuss auf deren Anforderung hin Auskünfte über die Tätigkeit, Rechtsform, Niederlassungen und personelle Besetzung ihrer Unternehmen zu geben sowie Angaben zu machen, die sich auf den Verhaltenskodex beziehen.
- (3) Die Mitgliedsunternehmen sind ferner verpflichtet, unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt eines mitgliedschaftsrelevanten Ereignisses dies dem Vorstand oder dem Mitgliedschaftsausschuss mitzuteilen.

## § 11 Verbandstag

- (1) Die persönlichen Vertreterinnen/Vertreter und Altmitglieder bilden den Verbandstag, der oberstes Entscheidungsgremium des Verbands ist. Seiner Beschlussfassung sind vorbehalten:
  1. Grundsätze zur Berufsausübung und Verbandspolitik,
  2. die Wahl des Verbandsvorstands und des Rechnungsprüfungsausschusses sowie die Bestellung der vom Wahlausschuss vorgeschlagenen persönlichen Vertreterinnen/Vertreter zum Mitgliedschaftsausschuss,
  3. die Genehmigung des vom Verbandsrat vorgelegten Haushalts, Jahresabschlusses und Ergebnisses der Rechnungsprüfung sowie die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
  4. die Entlastung des Verbandsvorstands,
  5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Billigung von Verträgen über eine korporative Mitgliedschaft,
  6. die Änderung der Verbandssatzung und des Verhaltenskodex,
  7. die Auflösung des Verbands.
- (2) Ein Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (3) Der ordentliche Verbandstag wird einmal jährlich vom Verbandsvorstand schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit der Absendung der Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts, einberufen.
- (4) Der Verbandstag kann als Präsenz- oder als digitale Versammlung durchgeführt werden unter Verwendung einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Online-Plattform. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort rechtzeitig vor der Versammlung bekannt gegeben. Das Mitglied verpflichtet sich, die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten.
- (5) Beschlüsse werden, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden persönlichen Vertreterinnen/Vertreter und Altmitglieder gefasst. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

- (6) Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies ein Verbandstag oder der Vorstand beschließt.
- (7) Die Beschlüsse des Verbandstags sind in einem Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Tagungsleiterin/vom Tagungsleiter zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Verbandstags werden mit der Bekanntmachung für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

## § 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören der Vorstand und je angefangene 300 persönliche Vertreterinnen/Vertreter eines Landesverbands ein Mitglied seines Landesvorstands an.
- (2) Der Vorstand berät den Vorstand in wichtigen berufs- und verbandspolitischen Angelegenheiten.
- (3) Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorstand berät und beschließt über
  1. den Haushaltsentwurf sowie die Beiträge und Umlagen als Beschlussvorlage für den Verbandstag,
  2. den vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellten Jahresabschluss als Beschlussvorlage für den Verbandstag,
  3. die Verbandsgeschäftsordnung,
  4. die Einsetzung eines vom Vorstand vorgeschlagenen Schlichtungsausschusses.
- (5) Der Vorstand bestimmt den Wahlausschuss und dessen Vorsitzende/Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten obliegt dem Vorstand, wenn sie ihm in dieser Verbandssatzung zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung nach Absatz 4 Ziffer 2 haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.



## § 13 Verbandsvorstand

- (1) Die acht Mitglieder des Verbandsvorstands, darunter die Präsidentin/der Präsident sowie die beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, werden aus dem Kreis der persönlichen Vertreterinnen/Vertreter für eine Amtsdauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort dauert.
- (2) Die Sitzung des Verbandsvorstands wird von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin/den Präsidenten, durch jeweils einen der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Scheiden Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kooptiert der Verbandsvorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Personen aus dem Kreis der persönlichen Vertreterinnen/Vertreter als Vorstandsmitglieder. Das kooptierte Vorstandsmitglied hat Rede- aber kein Stimmrecht. Das Amt der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder, die sie ersetzt haben.
- (5) Der Verbandsvorstand legt in Abstimmung mit dem Verbandsrat die Richtlinien der Berufs- und Verbandspolitik fest. Er überwacht die Verbandsarbeit, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse, die Geschäftsführung und die Verwaltung der Verbandsfinanzen.
- (6) Der Verbandsvorstand beschließt über die Einrichtung und Auflösung der Fachgremien. Der Verbandsvorstand bestimmt die Richtlinien der fachlich oder anderweitig beratenden Fachgremien und koordiniert deren Arbeit.
- (7) Für Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex ruft der Verbandsvorstand im Bedarfsfall den Schlichtungsausschuss an.

## § 14 Mitgliedschaftsausschuss

Vier Mitglieder des Mitgliedschaftsausschusses werden für eine Amtszeit von drei Jahren vom Verbandstag bestellt. Dem Mitgliedschaftsausschuss gehören ferner zwei Mitglieder des Verbandsvorstands an, die von der Präsidentin/vom Präsidenten bestellt werden. Der Mitgliedschaftsausschuss wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden unter den zwei Mitgliedern des Verbandsvorstands sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 15 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Zwei persönliche Vertreterinnen/Vertreter werden als Rechnungsprüfungsausschuss für eine Amtsdauer von drei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die gewählten Personen dürfen nicht dem Vorstand oder dem Verbandsrat angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses die Verwaltung der Verbandsfinanzen.

## § 16 Haushaltsausschuss

Fünf Mitglieder des sechsköpfigen Haushaltsausschusses werden vom Verbandsrat aus unterschiedlichen Landesverbänden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte einen Vorstandsbeauftragten.

## § 17 Hauptgeschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführung obliegt in Abstimmung mit dem Vorstand die Besorgung der Verbandsgeschäfte. Sie ist insoweit besondere Vertreterin des Verbands im Sinne von § 30 BGB und Leiterin der Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Die Hauptgeschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

## § 18 Landesverbände

Ein Landesverband wird durch Beschluss des Verbandstags eingerichtet oder aufgelöst. Ihm gehören alle persönlichen Vertreterinnen/Vertreter eines Mitgliedsunternehmens an, die innerhalb der Grenzen des Landesverbands ihren beruflichen Sitz haben. Ein Landesverband ist kein selbstständiger Verein. Jeder Landesverband wählt für drei Jahre aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und mindestens einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter besteht. Die Landesverbände geben sich eine Geschäftsordnung, die der Verbandssatzung und den übrigen Rechtsnormen des Verbands nicht widersprechen darf und der Zustimmung des Verbandsrats bedarf. Für Sachverhalte, die

von der Geschäftsordnung des Landesverbands nicht geregelt werden, gilt die VBI-Geschäftsordnung.

## § 19 Schlichtungsausschuss

Die fünf Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden bei Bedarf auf Vorschlag des Verbandsvorstands vom Verbandsrat bestellt.

## § 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

## § 21 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands kann unter Zustimmung von mindestens 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Personen in einem hierzu besonders einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Wenn zu diesem Verbandstag weniger als 25 Prozent aller stimmberechtigten Personen des Verbands anwesend sind, so muss unverzüglich ein neuer Verbandstag mit derselben Tagesordnung einberufen werden, der unbeschadet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist. Hierauf sind alle stimmberechtigten Personen bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach Abzug aller Verbindlichkeiten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen; der auflösende Verbandstag beschließt hierüber und über die Bestellung von zwei Liquidatoren. Die unentgeltliche Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

# Verhaltenskodex

## 1. Qualität

Die Mitgliedsunternehmen übernehmen allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen nur Aufträge, für deren Bearbeitung sie und ihre Partner die notwendigen Erfahrungen, technischen Ausrüstungen und qualifiziertes Personal bereitstellen können. Sie suchen Lösungen, die unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik dem gesicherten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und den Anforderungen zu einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Ausführung und Nutzung gerecht werden.

## 2. Vertraulichkeit

Die Mitgliedsunternehmen halten sowohl Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse als auch Tatbestände aus der Sphäre des Auftraggebers, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Auftrags zur Kenntnis kommen, über die Beendigung des Auftrages hinaus geheim und verwerten diese Kenntnisse nicht zum eigenen Vorteil. Ferner gewährleisten sie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten.

## 3. Informationspflichten

Die Mitgliedsunternehmen informieren ihren Auftraggeber, wenn sie Lizenzverträge aufgrund eigener Schutzrechte oder Patente mit Ausführungs- oder Lieferfirmen haben und die entsprechenden Produkte für das von ihnen geplante Objekt in Frage kommen können. Genauso informieren die Mitgliedsunternehmen ihre Auftraggeber, falls sie mit dem Auftragsgegenstand bereits für einen anderen Auftraggeber befasst waren.

## 4. Integrität

Die Mitgliedsunternehmen nehmen und geben keine Provisionen, Rabatte oder ähnliche Vergünstigungen.

## 5. Wahrheit

Die Mitgliedsunternehmen halten sich bei der Präsentation ihrer Erfahrungen, technischen Ausstattung, Beschäftigten, Umsätze und ähnlicher Daten immer an den jeweils aktuellen Stand.

## 6. Vergütung

Die Mitgliedsunternehmen vereinbaren Honorare, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der von ihnen zu erbringenden Leistung stehen. Sie halten sich dabei an die jeweils geltende Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI.

## 7. Haftpflicht

Die Mitgliedsunternehmen versichern sich ausreichend gegen die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren, soweit die Möglichkeit hierzu besteht.

## 8. Fairness

Die Mitgliedsunternehmen verhalten sich kollegial und unterlassen jede Schädigung eines anderen Mitgliedsunternehmens.

## 9. Außenwirkung

Die Mitgliedsunternehmen verhalten sich so, dass das Ansehen des VBI und seiner Mitgliedsunternehmen in der Öffentlichkeit nicht beschädigt wird.

## 10. Innenbindung

Die Mitgliedsunternehmen unterrichten ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über den Verhaltenskodex und verpflichten sie in geeigneter Form, diesen zu befolgen.

# Geschäftsordnung

- Artikel 1: Verbandstag
- Artikel 2: Verbandsrat
- Artikel 3: Verbandsvorstand
- Artikel 4: Aufnahmeverfahren
- Artikel 5: Wahlausschuss
- Artikel 6: Rechnungsprüfungsausschuss und Haushaltsausschuss
- Artikel 7: Verbandsfinanzen
- Artikel 8: Fachgremien
- Artikel 9: Young Professionals
- Artikel 10: VBI Service- und Verlagsgesellschaft mbH

# Artikel 1: Verbandstag

## § 1 Einberufung

- (1) Der ordentliche Verbandstag wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 30 Kalendertagen, beginnend mit der Absendung des Einladungsschreibens, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts, einberufen. Tagesordnung und Tagungsort werden im Verbandsrat beraten und vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert. Er muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies ein Verbandstag oder der Verbandsrat beschließt oder mehr als fünf Prozent aller stimmberechtigten Personen, d.h. persönliche Vertreterinnen/Vertreter und Altmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags hat innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eintritt eines der Tatbestände gemäß VBI-Satzung § 11 (5) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Gründe zur Einberufung, mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über einen ordentlichen Verbandstag.
- (4) Die Beschlussvorlage des Verbandsrats über den Haushalt, den Jahresabschluss und das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

## § 2 Anträge

- (1) Anträge der stimmberechtigten Personen eines Verbandstags werden behandelt, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zehn Kalendertage vor dem Tagungstermin in der Bundesgeschäftsstelle des Verbands eingegangen und von mindestens fünf stimmberechtigten Personen unterstützt werden.
- (2) Anträge, die der Vorstand, der Verbandsrat, der Mitgliedschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Fachgremien oder ein Landesvorstand satzungs-, form- und fristgerecht stellen, sind von dem Erfordernis der Mindestunterstützung ausgenommen.
- (3) Anträge, die sich im Zuge der Beratung eines Antrages ergeben, sind als Abänderungsanträge zuzulassen.

## § 3 Tagungsleitung

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident hat die Tagungsleitung und übt das Hausrecht aus; sie/er kann diese Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren. Bei Wahlen wird der Verbandstag von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter geleitet.
- (2) Die Verbandstage sind nicht öffentlich. Die Tagungsleitung kann Gästen die Anwesenheit gestatten.
- (3) Nach der Eröffnung stellt die Tagungsleitung die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Geschäftsordnungsanträge auf Schließung der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit und Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden.

## § 4 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind persönliche Vertreterinnen/Vertreter sowie Altmitglieder. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Wahlen zum Bundesvorstand erfolgen grundsätzlich geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Zur Wahl dürfen sich ausschließlich persönliche Vertreterinnen/Vertreter stellen.
- (4) Bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten kann bei nur einer Kandidatin/einem Kandidaten Ja oder Nein angekreuzt werden. Die Kandidatin/Der Kandidat ist gewählt, wenn sie/er mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Erhält die Kandidatin/der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, folgen weitere Wahlgänge. Bei mehreren Kandidatinnen/Kandidaten kann hinter einem Namen ein Kreuz gesetzt werden. Es ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat keine Kandidatin/kein Kandidat die absolute Mehrheit erhalten, folgt ein zweiter Wahlgang der beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Jastimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.



- (5) Die Wahlen der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Beisitzerinnen/Beisitzer finden nacheinander jeweils im Block statt. Auf dem Stimmzettel können so viele Kreuze gesetzt werden, wie Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Bestimmungen gelten analog bei allen anderen Wahlen.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn der Tagungsleiterin/dem Tagungsleiter eine schriftliche Erklärung der/des Betroffenen zur Annahme der Wahl vorliegt.

## § 5 Digitale Sitzungen

Der Verbandstag kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann voll beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.

## § 6 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Verbandstags sind in einem Protokoll aufzunehmen.
- (2) Eine Abschrift des Protokolls nebst Anlagen ist den stimmberechtigten Personen binnen 30 Kalendertagen nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## Artikel 2: Verbandsrat

### § 7 Einberufung

- (1) Der Verbandsrat wird von der Präsidentin/vom Präsidenten schriftlich mit einer Frist von 21 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts einberufen.
- (2) Der Verbandsrat kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann voll beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.
- (3) Der Verbandsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies sechs seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen wünschen. Die Gründe sind in der Einladung mitzuteilen.

- (4) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 8 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Anträge können noch in der Sitzung gestellt werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus § 4 (2) dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Verbandsrat kann auch im Umlauf-Verfahren beschließen. Beschlüsse sind in diesem Fall wirksam, wenn sich 2/3 der Mitglieder des Verbandsrates zur Beschlussvorlage geäußert haben.
- (4) Bei Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen aus § 4 (3) dieser Geschäftsordnung.

## § 9 Protokoll

Über die Sitzung des Verbandsrats ist ein Protokoll mit den wesentlichen Verhandlungsergebnissen und den Beschlüssen anzufertigen, das den Mitgliedern binnen 30 Kalendertagen zu übermitteln ist. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung beschlossen.

## Artikel 3: Verbandsvorstand

### § 10 Einberufung

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident lädt zu Sitzungen des Verbandsvorstands nach Bedarf mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein. Die Tagesordnung ist rechtzeitig vor der Sitzung bekannt zu geben. Sie kann vor Eintritt in die Verhandlung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Verbandsvorstand kann auch als digitale Versammlung einberufen werden und ist auch dann voll beschlussfähig. Alle in Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Formalien und Fristen gelten unverändert.
- (3) In dringenden Fällen kann auf die Formalien des Absatzes 1 verzichtet werden.

- (4) Eine Vorstandssitzung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unverzüglich einberufen werden; der Antrag erfolgt zur Bundesgeschäftsstelle und muss mit Begründung die Punkte enthalten, die behandelt werden sollen.

## § 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann im Umlauf-Verfahren beschließen. Beschlüsse sind in diesem Fall wirksam, wenn sich mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstandsvorstands zur Beschlussvorlage geäußert haben.

## § 12 Rücktritt

Wenn Mitglieder des Vorstandsvorstands zurücktreten, erklären sie dies schriftlich zu Händen der Hauptgeschäftsführung. Diese hat unverzüglich die übrigen Mitglieder des Vorstandsvorstands und den Verbandsrat zu unterrichten.

## Artikel 4: Aufnahmeverfahren

## § 13

- (1) Anträge auf Aufnahme werden schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle gestellt.
- (2) Die Hauptgeschäftsführung prüft die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen, veranlasst die Publikation in den internen Nachrichten des Verbands und übergibt die Unterlagen an den Mitgliedschaftsausschuss.
- (3) Beginnend mit dem Datum der Veröffentlichung können binnen einer Frist von 30 Kalendertagen stimmberechtigte Personen schriftlich Einspruch gegenüber der Bundesgeschäftsstelle einlegen, wenn nach ihrer Kenntnis satzungsgemäße Voraussetzungen der Antragstellerin/des Antragstellers nicht erfüllt sind. Der Einspruch ist zu begründen; er wird zu den Aufnahmeakten genommen und vertraulich behandelt.

- (4) Mit der Veröffentlichung übergibt die Hauptgeschäftsführung die Unterlagen an den zuständigen Landesverband, der ebenfalls innerhalb der Frist von 30 Kalendertagen eine Stellungnahme abgibt.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Mitgliedschaftsausschusses kann alle ihr/ihm nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet erscheinenden zusätzlichen Nachweise und Auskünfte veranlassen.
- (6) Der Mitgliedschaftsausschuss entscheidet binnen 42 Kalendertagen nach Antragseingang mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
- (7) Die Aufnahme wird in den internen Nachrichten des Verbands bekannt gegeben.

## Artikel 5: Wahlausschuss

### § 14

- (1) Der Wahlausschuss schlägt Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl des Vorstandsvorstands, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Mitgliedschaftsausschusses vor.
- (2) Der Wahlausschuss kann einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten für ein Amt in einer von ihm zu bestimmenden Reihenfolge vorschlagen. Dabei hat er alle ihm bekannt gewordenen Bewerberinnen/Bewerber zu berücksichtigen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Kandidatenvorschläge sind vom Wahlausschuss nur zu berücksichtigen, wenn sie 42 Kalendertage vor dem Verbandstag schriftlich mit der Unterstützung von jeweils mindestens fünf stimmberechtigten Personen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind.

## Artikel 6: Rechnungsprüfungsausschuss und Haushaltsausschuss

### § 15

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss erfüllt seine Aufgabe auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses einer/eines Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sowie durch Einsicht in die in der Bundesgeschäftsstelle

vorhandenen Konten und Belege. Er kann zur Prüfung dieser Unterlagen alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte einholen. Der Vorstand, die Landesvorsitzenden, die Landesrechnungsprüferinnen/Landesrechnungsprüfer und die Hauptgeschäftsführung sind zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

- (2) Der von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses unterschriebene Abschlussbericht wird der Hauptgeschäftsführung übergeben, die binnen 14 Kalendertagen Abschriften dem Verbandsrat und dem Haushaltsausschuss zuleitet.
- (3) Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist gestattet, im Verlauf des Geschäftsjahres die Rechnungsunterlagen des Verbands einzusehen. Sie haben kein Weisungsrecht hinsichtlich der Haushaltsführung, der Verwaltung des Verbandsvermögens und der Abwicklung der laufenden Geschäfte.
- (4) Für den Haushaltsausschuss gelten die Regelungen aus der VBI-Satzung § 16.

## Artikel 7: Verbandsfinanzen

### § 16

- (1) Der von einem Verbandstag zuletzt beschlossene Haushalt gilt so lange als verbindlich, bis ein Verbandstag über eine Änderung beschlossen hat.
- (2) Die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig; dabei gilt der zuletzt beschlossene Beitrag so lange als verbindlich, bis ein Verbandstag eine Änderung beschlossen hat. Dies gilt auch für die vom Verbandstag beschlossene Bemessungsgrundlage.
- (3) Umlagen werden drei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig. Dies gilt auch für Sonderbeiträge und -umlagen, die von Landesversammlungen beschlossen sind.
- (4) Über Stundung, Minderung, Ratenzahlung und Erlass von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der/des Betroffenen der Vorstand nach Anhörung der/des zuständigen Landesvorsitzenden abschließend.
- (5) Der erste Beitrag für neue Mitglieder wird zum Stichtag der rechtskräftigen Aufnahme nach Zwölfteilen der anteiligen Monate des laufenden Verbandsgeschäftsjahres fällig.

## § 17 Kostenordnung

Eine Kostenordnung, die die Auslagenerstattung für ehrenamtlich tätige persönliche Vertreterinnen/Vertreter regelt, wird auf Vorschlag des Verbandsvorstands vom Verbandsrat beschlossen.

## Artikel 8: Fachgremien

### § 18

- (1) Die Fachgremien werden auf Vorschlag der Mitglieder durch den Verbandsvorstand eingerichtet und können durch den Verbandsvorstand wieder aufgelöst werden. Die Leiterinnen/Leiter der Fachgremien und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden auf Vorschlag des Fachgremiums durch den Verbandsvorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.
- (2) Ausschüsse haben eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern, die für einen Zeitraum von drei Jahren in den Ausschuss gewählt werden und Präsenzpflicht haben. Wird der Präsenzpflicht nicht genüge getan, können Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Verbandsvorstand regelmäßig über deren Tätigkeiten.
- (3) Fachgruppen werden auf Dauer eingerichtet. Die Vorsitzenden der Fachgruppen berichten der Bundesgeschäftsstelle regelmäßig über deren Tätigkeiten.
- (4) Arbeitskreise werden eingerichtet, um sich temporär einem Thema zu widmen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise berichten der Bundesgeschäftsstelle regelmäßig über deren Tätigkeiten.
- (5) Die Mitarbeit an den Sitzungen der Arbeitskreise und Fachgruppen steht allen Mitgliedsunternehmen offen. Sofern sich Arbeitskreise etabliert haben, können diese in Fachgruppen umgewandelt werden.
- (6) Die Geschäftsordnungen der Fachgremien sind vom Verbandsvorstand zu genehmigen.

## Artikel 9: VBI Service- und Verlagsgesellschaft mbH

### § 19

Der Verband Beratender Ingenieure e.V. ist alleiniger Gesellschafter der VBI Service- und Verlagsgesellschaft mbH, Budapester Str. 31, 10787 Berlin. Der Gesellschafter wird durch den Vorstand des Verbands Beratender Ingenieure in der genannten GmbH vertreten.

**Verband Beratender Ingenieure**  
Budapester Straße 31 · 10787 Berlin  
F +49 30 26062-0  
info@vbi.de · www.vbi.de